

von 1161 von Sebastiano Paoli in seinem *Bullarium Melitense* im 18. Jahrhundert nicht vollständig abgeschrieben wurde, weil es über weite Strecken mit den beiden vorangehenden Privilegien Paschalis' II. und Eugens III. übereinstimmte¹¹⁹⁾). Für unsere Zwecke wäre gerade die Möglichkeit zu einem genauen Vergleich der Besitzlisten von Bedeutung gewesen, obwohl auch er nicht zwingende Schlüsse erlaubt, denn solche Aufzählungen wurden bekanntlich keineswegs immer vollumfänglich nachgeführt¹²⁰⁾).

Konrads III. Verfügung ging jedoch über die Übertragung des Martinsklosters an die Erlöserabtei hinaus. Das Regest fährt fort: *adiecit privilegia audit monastere de Saint Sauveur* ... Das Diplom umfaßte also zwei Rechtsgeschäfte, zuerst eine Bestätigung, der in der Dispositio ein *confirmamus* entsprach, und dann einen zweiten Teil der Dispositio, der wohl mit *Adicimus etiam* o. ä. begann. Falls das Martinskloster am Thabor eine Gründung Konrads III. oder eine ältere Gemeinschaft von deutschen Mönchen war, die in ihm wegen ihrer Herkunft ihren natürlichen Schutzherrn sahen, könnte man die Ausstellung eines Diploms, das die Gemeinschaft dem Erlöserkloster inkorporierte, juristisch verstehen. Viel schwieriger wird es, wenn Konrad der Erlöserabtei, wie es hier den Anschein macht, auch allgemeine Rechte verliehen haben sollte. Wieder ist das Regest freilich so knapp, daß sich Spekulationen verbieten, um was für Rechte es sich dabei gehandelt haben könnte.

Es bleibt jedoch die gesicherte Nachricht, daß Konrad III. in den Monaten seines Aufenthaltes im Heiligen Land ein Diplom ausgestellt hat, mit dem ein sonst unbekanntes Martinskloster am Fuße des Thabors der großen lateinischen Abtei auf dem Thabor übergeben wurde und dieser zugleich weiter *privilegia* verliehen wurden. Nicht erst während des dritten Kreuzzuges sind Urkunden abendländischer Herrscher im Heiligen Land und für das Heilige Land ausgestellt worden. In seiner rechtlichen Bedeutung unterscheidet sich das Diplom Konrads III. jedoch gegenüber jenen späteren Beispielen dadurch, daß sich in der Zwischenzeit die rechtliche Grundlage für solche Handlungen von Grund auf veränderte. Denn auf den beiden Reichsversammlungen vom November 1183 und Januar 1184 übertrugen der todkranke König Balduin IV. und die Großen des Königreichs angesichts der bevorstehenden Nachfolgeprobleme anscheinend die Verfügung über die Krone Jerusalems für den Fall eines vorzeitigen Todes des präsumpti-

¹¹⁹⁾ Vgl. Anm. 94.

¹²⁰⁾ Vgl. zu diesem Problem künftig die Habilitationsschrift von Dietrich L o h r m a n n (Mainz 1978).